

§ 1 Geltungsbereich

- I. Bei Nutzung des „electronic-cash-Systems“ durch den Vertragspartner gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb., 81379 München die jeweils aktuellen „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der deutschen Kreditwirtschaft“ („Händlerbedingungen“) samt Anlage „Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen“ im Verhältnis zwischen dem VP und dem kartenausgebenden Institut sowie diese „Entgeltvereinbarungen der LAVEGO AG für electronic-cash Umsätze“ („Entgeltvereinbarung“) im Verhältnis zwischen LAVEGO und dem VP. LAVEGO ist Netzbetreiber gemäß Händlerbedingungen. Alle Bedingungen sind jederzeit jeweils in ihrem kompletten Wortlaut unter www.lavego.de abrufbar.
- II. Mit Einbeziehung dieser Entgeltvereinbarungen in den Vertrag zwischen LAVEGO und dem VP kommt gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen dem VP und dem jeweiligen kartenausgebenden Institut über das Entgelt für electronic-cash-Umsätze gem. Ziffer 6 der Händlerbedingungen zu Stande. Die Händlerbedingungen gelten unabhängig von dieser Entgeltvereinbarung.

§ 2 Gegenstand der Entgeltvereinbarung

- I. Die Entgeltvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen LAVEGO und dem VP, im Hinblick auf die Höhe der Entgelte für ec-cash Umsätze und für die Akzeptanz von ec-cash Transaktionen an einem Terminal, für das ein Vertragsverhältnis zwischen LAVEGO und dem VP besteht.
- II. Die Händlerbedingungen geben in Ziffer 2 vor, dass am electronic-cash Terminal die vom kartenausgebenden Institut ausgegebene Debitkarte, welche mit einem electronic cash-Zeichen (gem. Kap. 2.5 des Technischen Anhangs) versehen ist, vom VP nur dann am Terminal akzeptiert werden darf, wenn eine Entgeltvereinbarung nach Ziffer 6 der Händlerbedingungen besteht.
- III. Sollte der VP keine Entgeltvereinbarung mit LAVEGO abschließen, muss er den Karteninhaber vor einer Zahlung am Terminal in geeigneter Form auf die Nichtakzeptanz von electronic-cash Zahlungen mangels einer Entgeltvereinbarung hinweisen.

§ 3 Leistung

- I. LAVEGO hat in seiner Eigenschaft als sogenannter „Händlerkonzentrator“ in Vertretung der an LAVEGO angeschlossenen VP mit den kartenausgebenden Instituten verschiedene Vereinbarungen über das Entgelt für electronic-cash Umsätze getroffen. In diesen Vereinbarungen wird LAVEGO von den kartenausgebenden Instituten berechtigt, dem VP im Wege eines von den kartenausgebenden Instituten eingeräumten Leistungsbestimmungsrechtes ein Entgelt für electronic-cash Transaktionen anzubieten.
- II. LAVEGO ist berechtigt ein einheitliches Entgelt für die Vielzahl der am electronic cash-System teilnehmenden kartenausgebenden Institute anzubieten, um unter anderem die Abrechnung des Entgelts für electronic-cash Umsätze gegenüber dem VP zu vereinfachen.
- III. Bei der Festlegung des einheitlichen Entgelts hat LAVEGO die von den kartenausgebenden Instituten angebotenen Entgelte zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz zu gewichten und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken einen Mittelwert festzulegen. Sofern LAVEGO hierbei als Folge der Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Institute LAVEGO vereinbarungsgemäß den Überschuss als Anteil für die Bemühungen von LAVEGO im Zusammenhang mit der Verhandlung und Berechnung einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss LAVEGO den kartenausgebenden Instituten gegenüber ausgleichen.
- IV. LAVEGO bietet dem VP das Entgelt innerhalb des Vertrags an. Mit Vertragsabschluss nimmt der VP das angebotene Entgelt ausdrücklich an. Sobald der VP am Terminal electronic-cash Zahlungen akzeptiert, nimmt er das angebotene Entgelt in jedem Fall konkludent an. Mit Vertragsabschluss zwischen LAVEGO und dem VP wird das Entgelt zusätzlich zwischen dem VP und dem jeweiligen kartenausgebenden Institut wirksam vereinbart.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- I. Soweit im Einzelfall nicht abweichend im Vertrag vereinbart, unterliegt die Entgeltvereinbarung als Vertragsbestandteil der Laufzeit und den Kündigungsbedingungen des zwischen VP und LAVEGO geschlossenen Vertrags.
- II. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- III. Beide Parteien sind jederzeit, unwiderruflich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu einer Teilkündigung dieser Leistung berechtigt. Es sei denn LAVEGO und der VP haben individuell eine anderweitige Regelung vereinbart. Alle anderen im Vertrag vereinbarten Leistungen bleiben davon unberührt.
- IV. Der VP kann die Entgeltvereinbarung insbesondere ordentlich kündigen, sofern er eigene Entgeltvereinbarung mit den kartenausgebenden Instituten abschließt. Der VP kann eine Kündigung jedoch nur in Bezug auf alle kartenausgebenden Institute aussprechen. Eine teilweise Kündigung im Hinblick auf nur einzelne kartenausgebende Institute ist nicht zulässig.
- V. Verletzt der VP im Fall eigener Vereinbarungen die Verpflichtung zum Nachweis der Entgeltvereinbarung ist LAVEGO berechtigt das Terminal vom Netzbetrieb auszuschließen (deaktivieren) und den hierdurch entstehenden Aufwand sowie einen eventuell entstehenden Schaden, auch Vertragsstrafen, die der LAVEGO aus diesem Grund berechnet werden, gegenüber dem VP geltend zu machen. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, der dem VP durch einen solchen Ausschluss entsteht. Der VP wird nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag frei und ist nicht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- VI. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Zusätzlich zu den in den AGB geregelten Gründen, ist LAVEGO zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn ihre Vereinbarungen mit einzelnen oder allen kartenausgebenden Instituten enden oder gekündigt werden.
- VII. Sollte der VP nach der Kündigung der Entgeltvereinbarung weiterhin ec-cash Umsätze an einem Terminal von LAVEGO akzeptieren und über LAVEGO zur Autorisierung einreichen wollen, ist LAVEGO nicht verpflichtet die electronic-cash Umsätze des VP in den Zahlungsverkehr einzuleiten. LAVEGO haftet nicht für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, der dem VP hierdurch eventuell entsteht. Der VP wird nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Vertrag frei und ist nicht zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.